

Erklärung über versiegelte Fläche / Niederschlagswasser

- bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise auf den beiden beigegeführten Merkblättern -

Die umrandeten Felder sind von Ihnen auszufüllen.

Die gestrichelten Felder werden von der Stadtverwaltung ausgefüllt.

I - Allgemeine Angaben

Lagebezeichnung	
Flur / Flurstück	
Gesamtgröße	
Eigentümer	
Kassenzeichen (lt. Gebührenbescheid)	

Absender:

II - Bebaute und künstlich befestigte Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern (Kanalanschluss)

Häuser		m ²	Datum der Fertigstellung	
Garagen		m ²	Datum der Fertigstellung	
Nebengebäude		m ²	Datum der Fertigstellung	
Hof- und Stellflächen		m ²	Datum der Fertigstellung	
Wege		m ²	Datum der Fertigstellung	
Sonstiges: _____		m ²	Datum der Fertigstellung	

III - Bebaute und künstlich befestigte Flächen, die nicht in die Abwasseranlage entwässern (Kein Kanalanschluss)

			Entwässerung über Versickerung	Zisterne mit Brauchwassernutzung*
Häuser		m ²	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>
Garagen		m ²	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>
Nebengebäude		m ²	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>
Hof- und Stellflächen		m ²	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>
Wege		m ²	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>
Sonstiges: _____		m ²	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/>

*Bitte Erklärung Teil 2 bei der Stadtverwaltung anfordern oder unter www.gernsheim.de/formulare.html downloaden (Erklärung Zisterne)

Datum

Unterschrift

Telefon

Erklärung eingegangen am: _____ Datum

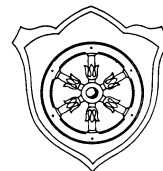
Geprüft: _____ Datum _____ Unterschrift

Erfasst: _____ Datum _____ Unterschrift

Bitte an folgende
Adresse zurücksenden:

Magistrat der
Schöfferstadt Gernsheim
-STEUERAMT-
Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim

Schöfferstadt Gernsheim Der Magistrat



Merkblatt zur Veranlagung von Niederschlagswasser

Zur Veranlagung der Kanalbenutzungsgebühren nach Niederschlagswasser werden nur solche bebauten und künstlich befestigten Flächen herangezogen, die in die Abwasseranlage entwässern.

Um die zu veranlagenden Flächen möglichst genau zu ermitteln, werden hiermit alle Gebührenpflichtigen gebeten, die betreffende Grundfläche selbst zu errechnen und mittels der **Erklärung über versiegelte Fläche / Niederschlagswasser** der Stadtverwaltung Gernsheim zu übermitteln.

Bevor Sie an das Ausfüllen der beigefügten Erklärung herangehen, möchten wir Sie bitten, folgende Hinweise aufmerksam zu lesen:

Hinweise zu I – Allgemeine Angaben:

Diese Angaben werden benötigt, um eine Zuordnung Ihrer Selbsterklärung zu den bestehenden Grundsteuer- und Gebührenkonten zu erleichtern.

Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur/Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstücks bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass hierzu z.B. auch Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen sowie Miteigentumsanteile an Privatwegen gehören können, die nicht unbedingt direkt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen.

Bei der Selbsterklärung sind die derzeitigen Entwässerungsverhältnisse zu Grunde zu legen.

Hinweise zu II – Bebaute und künstlich befestigte Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern (Kanalanschluss):

Unter „entwässerten“ Flächen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser auf direktem oder indirektem Weg der Abwasseranlage zugeführt wird.

Entscheidendes Kriterium bei den von Ihnen zu machenden Angaben ist also, ob das **Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die Kanalisation gelangt** oder auf dem Grundstück verbleibt (z.B. versickert).

Wir bitten Sie, auch hier darauf zu achten, dass Flächen wie z.B. Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen und Zufahrten oder auch in Ihrem Eigentum stehende Anteile an Privatwegen hierzu gehören können und bei der Veranlagung zu berücksichtigen sind.

Grundlage für die Berechnung sind jene Flächen, die an das Entwässerungssystem (Kanalisation) angeschlossen sind. Entsprechend den vorgegebenen Rubriken bitten wir Sie um Angabe der Grundfläche der Gebäude plus eventueller Dachüberstände in Quadratmetern.

Hinweise zu III – Bebaute und künstlich befestigte Flächen, die nicht in die Abwasseranlage entwässern (kein Kanalanschluss):

Einzutragen sind hier Flächen, von denen Niederschlagswasser **nicht** in die Abwasseranlage gelangt.

Wir bitten Sie, nach den entsprechenden Gegebenheiten anzukreuzen, ob das Niederschlagswasser versickert oder in eine Zisterne zur Brauchwassernutzung eingeleitet wird.

Weitere Hinweise hierzu:

Sollten Sie eine **Zisterne** haben, die Sie zur Brauchwassernutzung verwenden, bitten wir um Ihren Anruf (06258 108 – 0), damit wir Ihnen den Teil 2 der Erklärung zuleiten können.

Sie können den Teil 2 auch der Internetseite der Schöfferstadt Gernsheim entnehmen, siehe unter www.gernsheim.de/formulare.html (Formular „Erklärung Zisterne“).

Die Befestigung Ihrer Grundstücksflächen darf keinerlei Gefälle hin zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen, auch dann nicht, wenn sogenanntes Ökopflaster zur Ausführung kommt. Diese Flächen sind ebenso als „bebaute und künstlich befestigte Flächen“ zu erfassen.

Zum Abschluss möchten wir Sie bitten, die von Ihnen erstellte Selbsterklärung zu unterschreiben und schnellstmöglich an den Magistrat der Stadt Gernsheim (Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim) zurückzusenden.

In den Fällen, in denen die abzugebende Selbsterklärung nicht an den Magistrat der Stadt Gernsheim zurückgesandt wird, wird die Stadtverwaltung gemäß den vorhandenen Unterlagen die zu veranlagenden Quadratmeter im Wege der **Schätzung** feststellen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die von Ihnen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen (Korrekturveranlagungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen rückwirkend für bis zu 10 Jahre möglich).